

HERZLICH WILLKOMMEN

Der Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung
- Handout-

Ihre Referentinnen:
Petra Hofmann | Annett Kramer

Kompetenzzentrum Traumapädagogik, Kinderschutz, systemisch | Wohlhauptstr. 34 | 36124 Eichenzell
Tel. 06659 9879505 | Mail: willkommen@kompetenz-trauma-kinderschutz.de





Gesetzliche Grundlagen

DIFFERENZIERUNG SCHUTZKONTEXTE



» Kindeswohl

Das, was Kindern wohl tut, definieren die Eltern selbst.

Staatliches Wächteramt



Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

GG (Art. 6 Abs. 2)

Der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern ist eine **zentrale Aufgabe** unseres Rechtsstaates.

» Verständnis vom Kinderschutz

im Kontext von **Eltern - Kind - Staat**

Eltern sind die primär Verantwortlichen (**Garanten**) für das Kindeswohl.

Der **Staat** als Garant für die **Gewährleistung elterlicher Erziehung**

Der **Staat** als Garant für den Schutz des Kindes **(auch) vor seinen Eltern**

(Wiesner AFET 25.11.2015)

» Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung

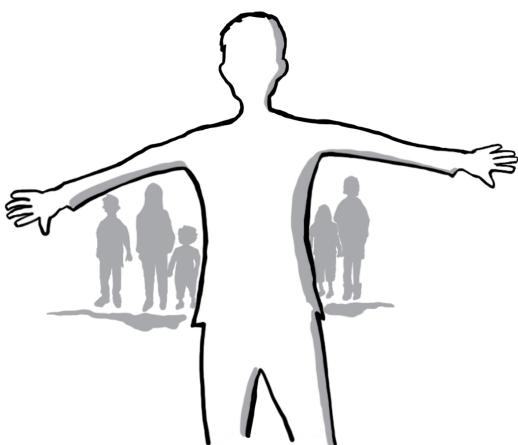


Kindeswohlgefährdung?

Nicht alle Anzeichen und Merkmale, Auffälligkeiten, die vielleicht nicht den eigenen subjektiven Wahrnehmungen und Bewertungen entsprechen – sind gleich Gefährdung des Kindeswohls.

Das Bauchgefühl ... da stimmt etwas nicht ... reicht **allein** nicht aus: Es kann lediglich ein „Impulsgeber“ sein.

» Rechtliche Grundlagen Kinderschutz



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Kinderschutz beginnt nicht erst dann, wenn es einen Verdacht gibt und ein Verfahren beginnt.

Verantwortung des Bundesgesetzgebers

- **Staatliches Wächteramt** für den Schutz von Kindern und Jugendlichen GG Artikel 6 Abs.2
- **Staatliche Schutzpflicht** für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen GG Artikel 2 Abs.1 i.V. mit Art. 1 Abs.1



- **Völkerrechtliche Verpflichtungen**
insbes. Art.3 und Art.18 Charta der UN über die Rechte des Kindes

§ 1631 BGB

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die **Pflicht und das Recht**, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge zu unterstützen.

Voraussetzung für
Kindeswohlgefährdung
im **Einzelfall**

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet**

und sind die **Eltern nicht gewillt**
oder **nicht in der Lage**, die **Gefahr**
abzuwenden,

so hat das **Familiengericht** die
Maßnahmen zu treffen, die zur
Abwendung der Gefahr erforderlich
sind.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor,

wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene **Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes** mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei um so geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Voraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn **bereits** eine **Schädigung eingetreten** ist.

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16)

Voraussetzung für
Kindeswohlgefährdung
im **Einzelfall**

Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts

im Zusammenhang

.... mit dem **Handeln der Personensorgeberechtigten**,

.... mit der **Bereitschaft** der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

.... und der **Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden** bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Voraussetzung für
Kindeswohlgefährdung
im **Einzelfall**

- **nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen** der Eltern (PSB)

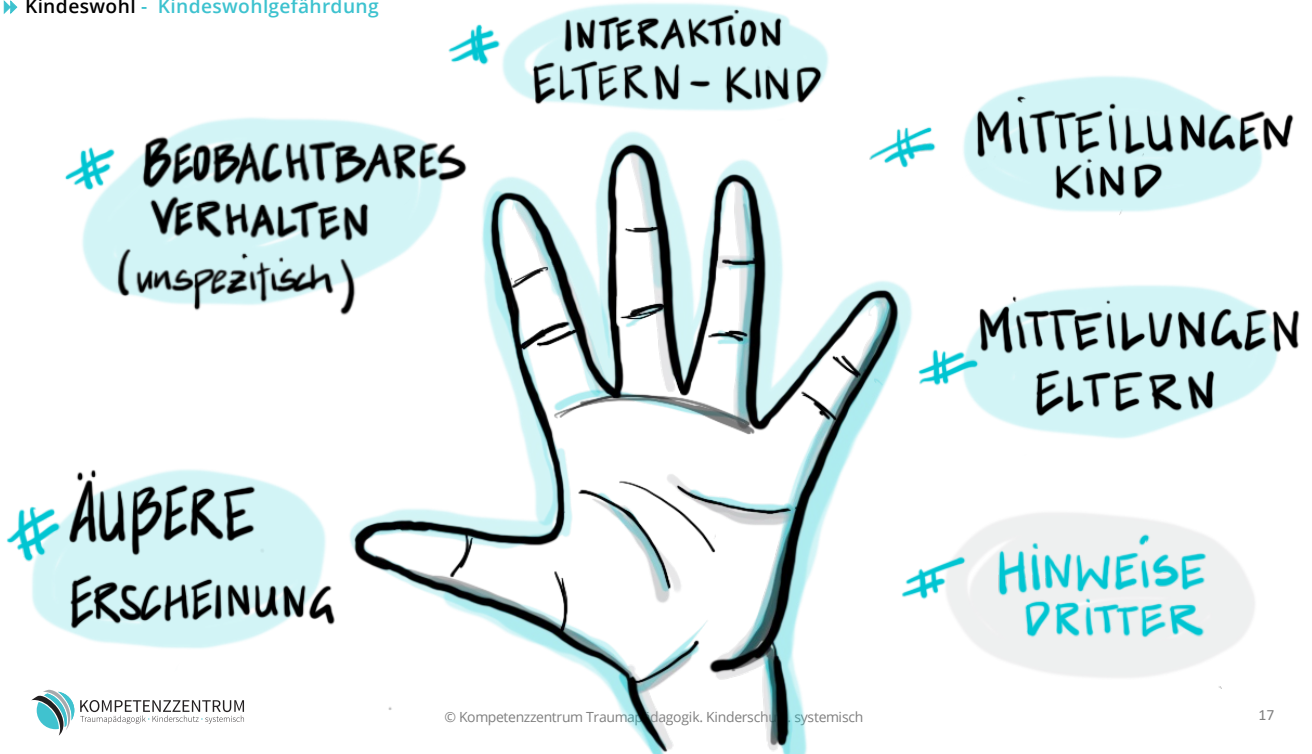
sondern auch und vor allem

- die **nachhaltig negative Wirkung** dieses Verhaltens / Unterlassens,
- genauer: **die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes,**
- **erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung**

- **Ausreichende Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse**

**Woran ist
Kindeswohlgefährdung
erkennbar?**





Was brauchen Kinder für eine gesunde Entwicklung?

Basic Needs	UN-Kinderrechtskonvention
Liebe und Akzeptanz	Präambel, Art. 6; Art. 12, 13, 14
Ernährung und Versorgung	Art. 27, Art. 26, Art. 32
Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller, emotioneller und sexueller Ausbeutung	Art. 16, Art. 19, Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
Bindung und soziale Beziehungen	Art. 8, 9, 10, 11; Art. 20, 21, 22
Gesundheit	Art. 24, 25, 23, 33
Wissen und Bildung	Art. 17; Art. 28, 29, 30, 31

Basic Needs nach Fegert, 2006

Was brauchen Kinder für eine gesunde Entwicklung?

Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen	Einfühlsame und fürsorgliche Betreuung durch mindestens eine Bezugsperson, die das Kind so annimmt, wie es ist
Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit	Gesunde Ernährung ausreichend Schlaf & Bewegung Körperpflege Gesundheitsfürsorge
Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen	Temperament, Talente & individuelle Fertigkeiten erkennen, akzeptieren und unterstützen
Bedürfnis nach entwicklungs-gerechten Erfahrungen	Jedes Kind entwickelt sich nach seinem individuellen „inneren Bauplan“, Zeit lassen
Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen	Respektvoll gesetzte Regeln & Grenzen vermitteln Sicherheit & geben dem Kind das Gefühl, umsorgt zu sein
Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften	Kontakte zu Gleichaltrigen, je älter das Kind wird, desto wichtiger wird der Einfluss der Gleichaltrigen
Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft	Erwachsene gestalten die Rahmenbedingungen der nächsten Generation

7 Grundbedürfnisse von Kindern

nach Brezelson und Greenspan | 2002

• Bundeskinderschutzgesetz BKisSchG 01.01.2012 - 2021

ab 6/2021

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG

► Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz

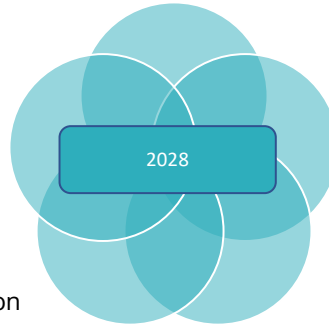
- **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**
- KJSG



Besserer Kinder- und Jugendschutz

mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Stärkung von Kindern & Jugendlichen in Pflegefamilien



mehr Prävention vor Ort

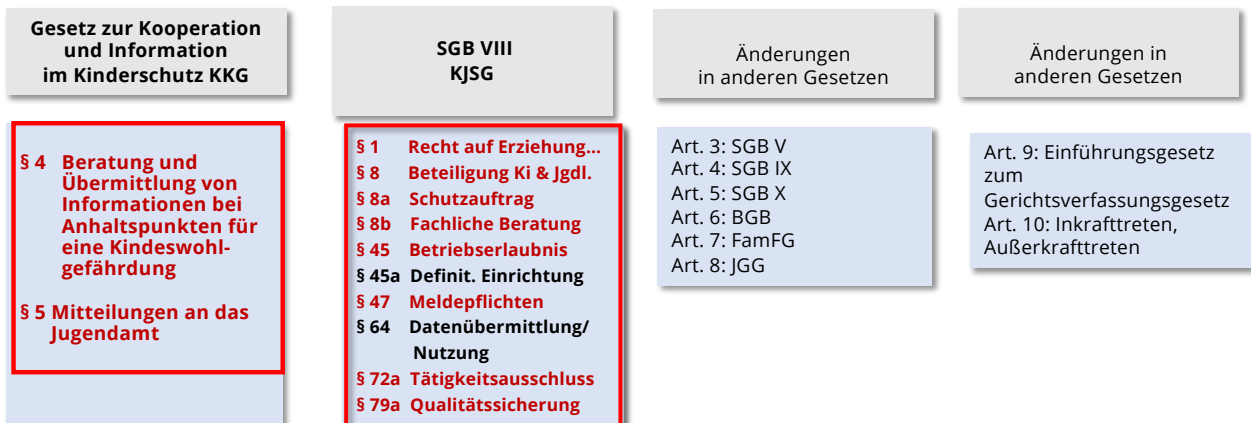
Hilfe aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Das Ziel der inklusiven Lösung soll in einem Stufenmodell bis 2028 erreicht sein. KJSG Änderungen treten nach Verkündung des Gesetzes in Kraft – für die inklusiven Hilfen 2. Stufe zum 01. Januar 2024 • 3. Stufe zum 01. Januar 2028

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>
Zugriff 01.08.2021

► Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



2021

Artikelgesetz



Besserer Kinder- und Jugendschutz Kinder und Jugendliche sollen durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure besser geschützt werden

Befugnis der Berufsgeheimnisträger zur Meldung an das Jugendamt wird durch Soll-Verpflichtung für Ärzt*innen und Zahnärzt*innen verschärft, Systematik der Vorschrift wird beibehalten (§ 4 KKG)

Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträgern bei der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt „in geeigneter Weise“ (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)

Nach: R. Wiesner, Das neue SGB VIII und Probleme in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe KJSG ZKJ-Tag 7/2021

2021

Artikelgesetz



1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche sollen durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure besser geschützt werden

Einführung einer Rückmeldepflicht des Jugendamtes an alle Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 4 KKG)

Vertragliche Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.5 SGB VIII)

• **SGB VIII**

- Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Schutz



§1 (1) SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten*** eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§1 (2) SGB VIII

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

* Neu im KJSG seit 06 I 2021

• **SGB VIII**

- Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Schutz



§1 (3) SGB VIII

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor **Gefahren für ihr Wohl schützen,**
5. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

* Neu im KJSG seit 06 I 2021

• SGB VIII

• Begriffsbestimmungen

- unterschiedlicher **Behinderungsbegriff**
- in § 7 (entsprechend § 2 SGB IX) als Legaldefinition für das SGB VIII
- • unverändert in § 35a SGB VIII



§ 7 SGB VIII

(...)

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

* Neu im KJSG seit 06 I 2021

(...)

• SGB VIII

• Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



§ 8 SGB VIII

(...)

(3) Kinder und Jugendliche **haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den PSB der Beratungszweck vereitelt würde.** § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. **Die Beratung kann auch durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Abs.2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.**

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

* neu im KJSG 16.06.21

- **SGB VIII**
 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 8a (1-3) SGB VIII Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

§ 8a (4) SGB VIII Aufgaben freier Träger in der Jugendhilfe

§ 8a (5) SGB VIII Aufgaben der Kindertagespflege

* Neu im KJSG seit 06 I 2021



§ 8a (4) SGB VIII

(4) In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist **sicherzustellen**, dass

1. deren **Fachkräfte** bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die **Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der **Gefährdungseinschätzung** eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die **Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden, **soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird**.

In **den Vereinbarungen sind die** Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft **zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diesen für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



§ 8a (5) SGB VIII

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- **SGB VIII**
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 8a (1-3) SGB VIII
Aufgaben des öffentlichen Trägers
der Jugendhilfe

§ 8a (4) SGB VIII
Aufgaben freier Träger in der
Jugendhilfe

§ 8a (5) SGB VIII
Aufgaben der Kindertagespflege



• **SGB VIII**

• Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **Aufgaben**
- **freier Träger in der Jugendhilfe**



§ 8a (4) SGB VIII

Aufgaben freier Träger in der JH

Freie Träger nehmen bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII eine **eigene Aufgabe** wahr.

In der Betreuung, Erziehung, Förderung und Therapie von Kindern und Jugendlichen übernehmen sie aufgrund der **Vertragsbeziehung** zu den Eltern/Kind **Schutzpflichten**.

Strukturelle Aufgabe
Schutzkonzept



• **SGB VIII**

• Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **freier Träger der Jugendhilfe**



§ 8a (4) SGB VIII

in **Vereinbarungen** mit dem Jugendamt

- wird inhaltlich die Art und Weise **ausgestaltet - wie der freie Träger seine ihm obliegenden Schutzpflichten zu erfüllen hat**
- und eine Verbindung zum Schutzauftrag des Jugendamtes hergestellt.

Regelungen über

- Befugnisse und Aufgaben der am Verfahren Beteiligten und die Verfahrensabläufe
- die fachlichen Anforderungen
- die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Einbeziehung Jugendamt



- **SGB VIII**
- **Gefährdungseinschätzung**
 - mit insoweit erfahrener Fachkraft



§ 8a (4) SGB VIII
Anlass für das
Verfahren der Gefährdungseinschätzung:
Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte bei
einem **betreuten** Kind/ Jugendlichen

- **Gefährdungseinschätzung** als mehrstufiges und prozesshaftes Verfahren möglichst unter **Beteiligung** der Eltern/ Kind
- **Einschätzen der aktuellen Situation** und **zukünftiger Entwicklung**
- **aus Fakten abgeleitete Hypothesen über die weitere Entwicklungsdynamik (Prognose)**



- **SGB VIII**
- **Gefährdungseinschätzung**
 - mit insoweit erfahrener Fachkraft



§ 8a (4) SGB VIII
Anlass für das
Verfahren der Gefährdungseinschätzung:
Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte bei
einem **betreuten** Kind/ Jugendlichen

Wichtig!

- Kein Verfahren zur Ermittlung von Fehlverhalten der Eltern
- Kein Amtsermittlungsverfahren
- Kein Hausbesuch
- Keine Erhebung von Daten bei Dritten



§ 8a (4) SGB VIII

mögliche (vorläufige) Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

- Kein Hilfebedarf
- Auf die Annahme von Hilfen unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung hinwirken (HzE)
- Angebot von Hilfen bei Kindeswohlgefährdung ohne Jugendamt/Schutzplan
- Information an das Jugendamt/ Einbeziehen des JA

*drohende
Kindeswohlgefährdung*

- **Gefährdungseinschätzung**
 - mit insoweit erfahrener Fachkraft



- **SGB VIII**
 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a (1-3) SGB VIII Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

§ 8a (4) SGB VIII Aufgaben freier Träger in der Jugendhilfe

§ 8a (5) SGB VIII Aufgaben der Kindertagespflege



• **SGB VIII**

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



**§ 8a (5) SGB VIII
Aufgaben der Kindertagespflege**

lt. Gesetzesvorlage entsprechend den Schutzpflichten der Fachkräfte freier Träger

Vereinbarungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen (Schutzkonzept)

• **SGB VIII**

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



**§ 8a (1-3) SGB VIII
Aufgaben des öffentlichen Trägers
der Jugendhilfe**

**§ 8a (4) SGB VIII
Aufgaben freier Träger in der
Jugendhilfe**

**§ 8a (5) SGB VIII
Aufgaben der Kindertagespflege**

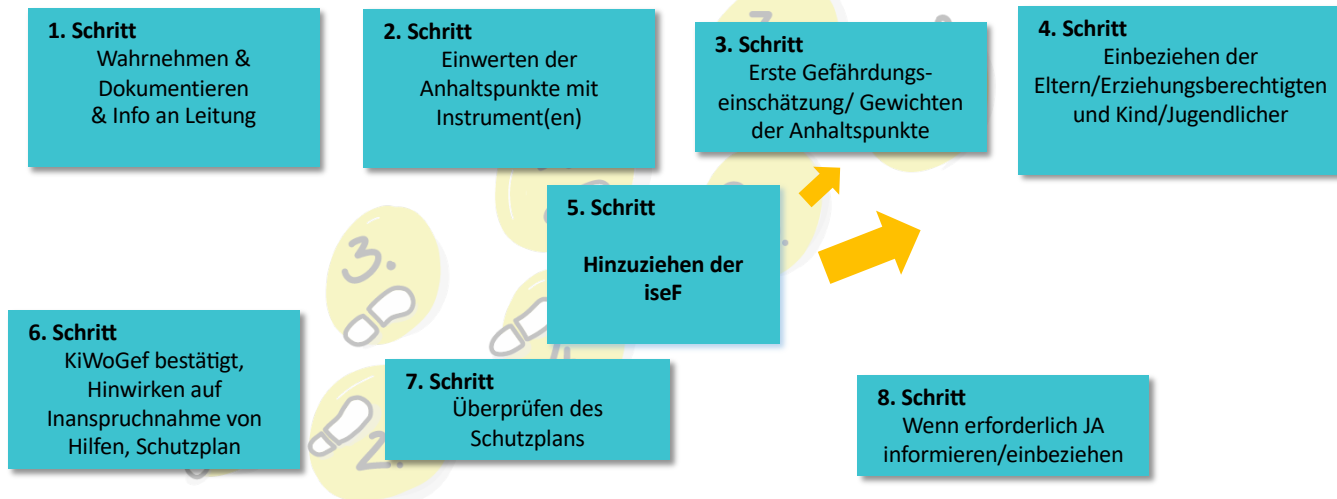
Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a (4) SGB VIII

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Aufgaben des freien Trägers § 8a (4) SGB VIII / Kindertagespflegepersonen § 8a (5)

1. **Wahrnehmen** gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes/Jugendlichen (Prozess)
2. **Gefährdungseinschätzung** unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
3. **Beteiligung** des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (im Regelfall)
4. Auf die **Annahme von Hilfen** hinwirken, wenn diese nach fachlicher Einschätzung für erforderlich gehalten werden
5. **Information/ Einbeziehung des JA** wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Schutzkonzept der Einrichtung Verfahrensschritte zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung



„Gewichtige Anhaltspunkte“

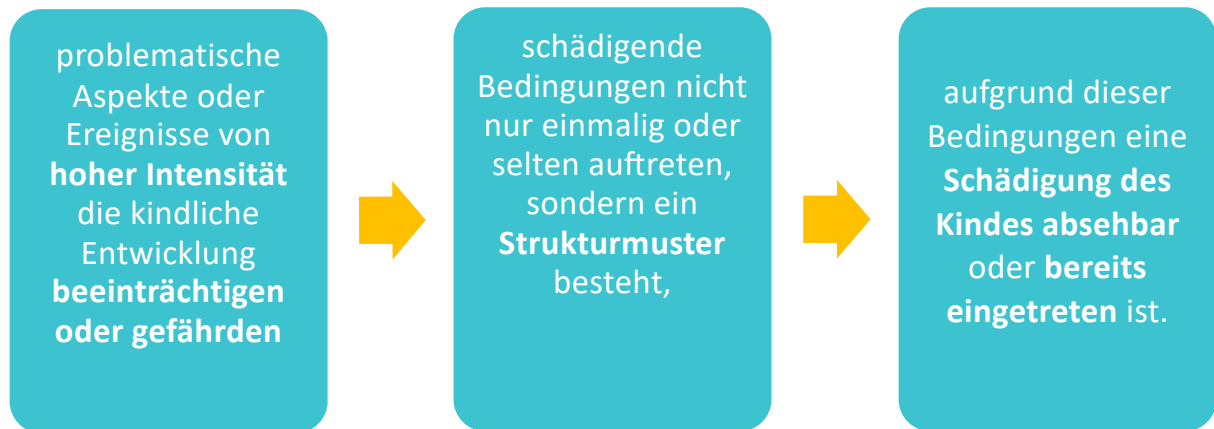
Anlass für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung (Hinweise, Beobachtungen eines **betreuten Kindes/Jugendliche**)

Wahrnehmen und Beobachten (Fakten)

- ☞ **Kein** Verfahren zur Ermittlung des Fehlverhaltens der Eltern in der Vergangenheit
- ☞ Ermittlungsverfahren
- ☞ **Kein** Hausbesuch (z.B. von Seiten der KiTa, wenn Hilfeform das nicht beinhaltet)
- ☞ **Keine** Erhebung von Daten bei Dritten

Gewichtige Anhaltspunkte

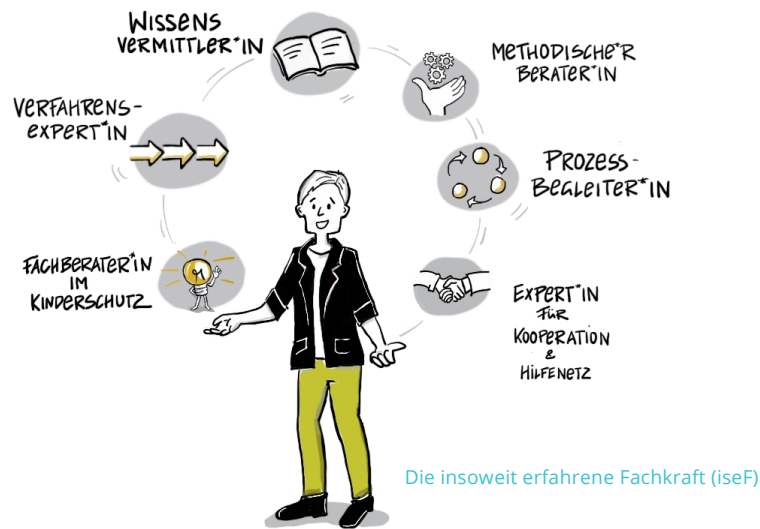
Anhaltspunkte sind als **gewichtig** zu bewerten, wenn...



Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)

- kommt **nicht aus dem eigenen** Team
- hat **keine** Fallverantwortung,
- **berät** anhand **anonymisierter** Daten,
hinsichtlich
 - des Verfahrensablaufs
 - der Gefährdungseinschätzung
 - der Einbeziehung der PSB (Elterngespräch)
 - der Erstellung und Überprüfung eines Schutzplanes

Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft (Prozess)



Einbeziehen der Personensorgeberechtigten / Kinder und Jugendlichen

• Einbeziehen in die Gefährdungseinschätzung

Klären

- Sichtweisen der Eltern und wenn möglich der Kinder/ Jugendlichen erfahren
- Problemazeptanz
- Problemkongruenz

Beraten

- Hilfeakzeptanz

Auf die Annahme von Hilfen hinwirken

- **Hilfen des Trägers *ohne* das Jugendamt**

Klären (Kind bleibt im Fokus!)

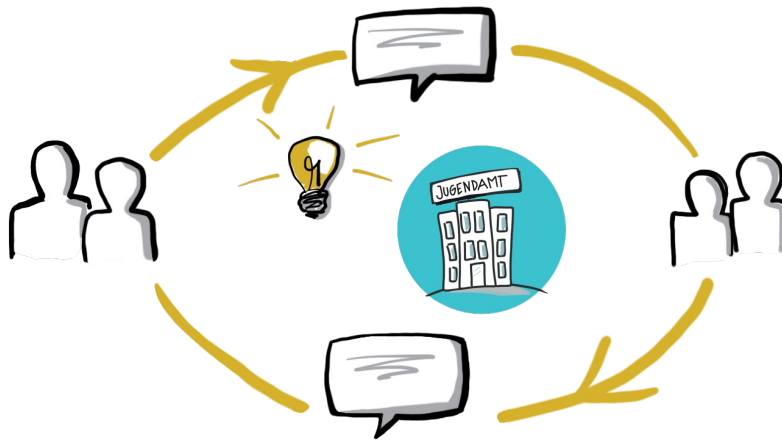
- Welche Hilfen können den Eltern aus „Bordmitteln“ des Trägers/ der Einrichtung angeboten werden?
- Welche Hilfen anderer Leistungsträger sind bekannt und ggf. passend?
- Welche Hilfen können nur vom JA angeboten werden?

Einbeziehung des Jugendamtes, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Einbeziehen des Jugendamtes

- **mit Wollen und Wissen der Eltern**
- **ohne Wollen und mit Wissen der Eltern,**
 - wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung der Gefährdung mitzuwirken
 - wenn bisherigen Hilfen sich als nicht ausreichend erweisen bzw. durch Hilfen über das Jugendamt ergänzt werden müssen
 - wenn sich über den Erfolg der Hilfen keine Gewissheit verschafft werden kann
 - wenn die Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht annehmen und/oder nicht ausreichend kooperieren
- **ohne Wollen und Wissen der Eltern,**
 - wenn der Schutz des Kindes nicht gewährleistet ist

Informationsaustausch und Kooperation



Mit Einverständnis der Eltern und dem Jugendamt Möglichkeiten des Informationsaustausches und der Kooperation zum Wohle des Kindes schaffen.

Akute Kindeswohlgefährdung

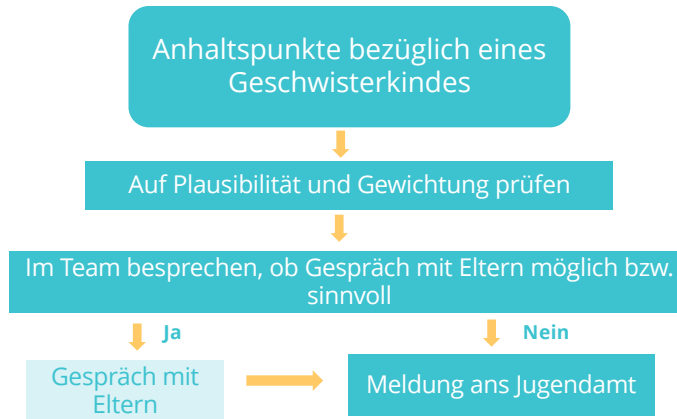
Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine „dringende Gefahr“ besteht (Gefahr im Verzug), die sehr wahrscheinlich eine – zumindest kurzfristige Inobhutnahme – des Kindes oder Jugendlichen erfordert.

z. B.

- bei Mehrfachverletzungen durch körperliche Gewalt eines Personensorgeberechtigten
- Schwerwiegende Gewalt durch körperliche Gewalt eines Personensorgeberechtigten wie z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen
- Mitteilungen des Kindes über Misshandlungserfahrungen der PSB
- Akute Phase einer Sucht/ psychischen Erkrankung eines/beider PSB
- starke Selbstverletzungen des Kindes/ Jugendlichen

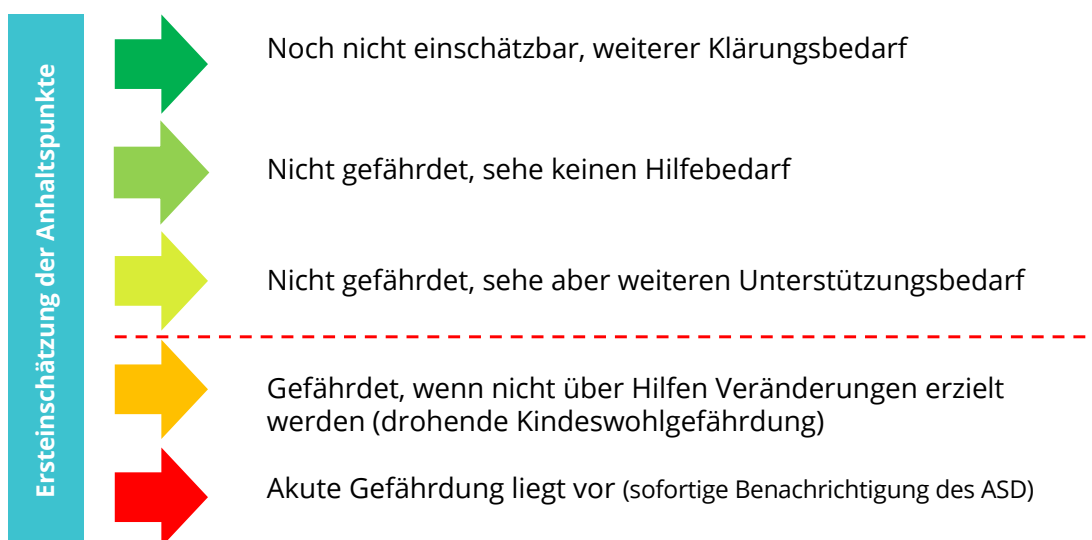
Geschwisterkind

Der Schutzauftrag des § 8a (4) ist zunächst und unmittelbar ausgerichtet auf die Kinder und Jugendlichen, die von einer Einrichtung, einem Dienst betreut werden.



Quelle: Erwin Jordan (Hrsg): Kindeswohlgefährdung (2007)

Deckblatt Checkliste: Zusammenfassende Einschätzung



» Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Kriterien zur Überprüfung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung <ul style="list-style-type: none"> • Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse → Was lässt sich belegbar darüber sagen, was die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes Schädliches tun?
Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter → Was lässt sich belegbar darüber sagen, was die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen Notwendiges unterlassen? → Wenn schädliches Tun- oder Unterlassen nicht konkret benennbar ist: Aufgrund welcher Tatsachen muss davon ausgegangen werden, dass die Eltern sich so verhalten?
Zeitweilig oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren
Zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren
Gegenwärtige Schädigung des Kindes/Jugendlichen → Welche Schädigungen sind beim Kind/Jugendlichen bereits entstanden?
Erwartbare erhebliche Schädigung(en) bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung → Welche Schädigungen sind absehbar?
ERGEBNIS DER 1. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG Zusammenschau, kontextabhängiger Gewichtung und fachlicher Bewertung aller Dimensionen und ihrer Wechselwirkungen. → Problemazeptanz, Problemkongruenz → Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern → Hilfeakzeptanz
DIE NÄCHSTEN SCHRITTE → Passende „Bordmittel“ der Einrichtung? → Erstellung eines Schutzplanes mit den Beteiligten → Einbezug des JA mit/ohne Einverständnis der PSB

» Rechtliche Grundlagen Kinderschutz

Strukturelle Aufgaben freier Träger für die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a (4) SGB VIII

**Schutzkonzept
für das Procedere zur
Umsetzung des
Schutzauftrages eines Trägers/
einer Einrichtung**



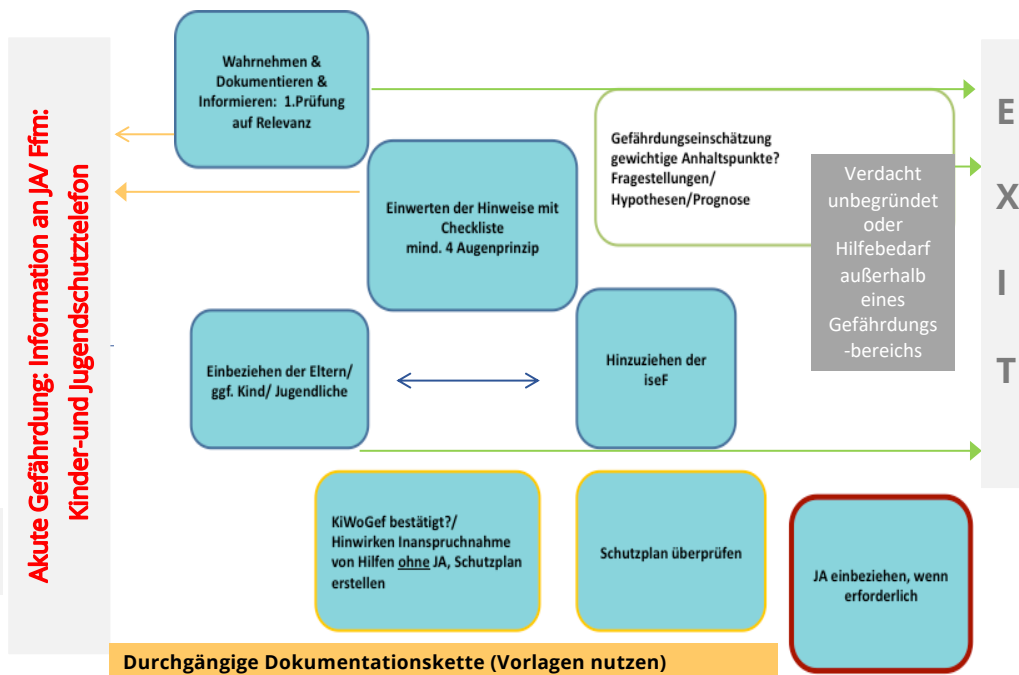
Strukturelle Aufgaben freier Träger für die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a (4) SGB VIII

Schutzkonzept für das Procedere zur Umsetzung des eigenen Schutzauftrages; Verfahrensregelungen in 4 Bereichen

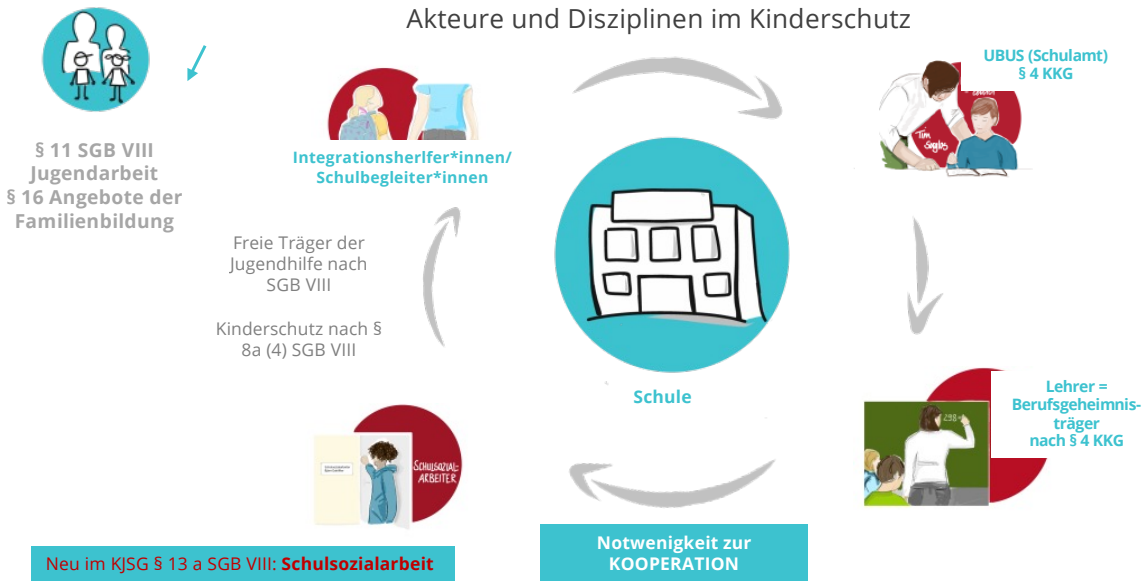
- Präambel/ Leitbild
- Fortbildungen
- Regeln zur Umsetzung:
- Verfahrensablauf
- iseF Liste
- Doku-Vorlagen
- Gesetze

1. **Einschätzung der Kindeswohlgefährdung**
2. **Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
3. **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Einschätzung des Verlaufs**
4. **Hinzuziehen des/ Meldung an das Jugendamt**

► Verfahrensschritte nach § 8a (4) SGB VIII



» Exkurs Arbeitsfeld Schule



» Exkurs

Eskalation bereits eingeleiteter Hilfeprozesse (1)

In bereits installierten **Hilfen zur Erziehung, die keine Kindeswohlgefährdung zur Voraussetzung haben** und wo erst im Hilfeprozess Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung deutlich werden, ist das Verfahren nach § 8a(4) SGB VIII durchzuführen.



Eskalation bereits eingeleiteter Hilfeprozesse (2)

In bereits installierten Hilfen zur Erziehung, die **Kindeswohlgefährdung zur Voraussetzung** haben und sich im Schutz- und Hilfeprozess das **Gefährdungsniveau verschärft**, so ist der **Hilfeplan nach § 36 SGB VIII** dem veränderten Bedarf entsprechend anzupassen und durch ein spezielles Schutzkonzept mit entsprechenden Handlungsaufträgen zu ergänzen (d.h. **direkte Einbeziehung des Jugendamtes**).

Umsetzung des Schutzauftrages

- **Aufgaben des öffentlichen Trägers § 8a (1-3) SGB VIII**
- Aufgaben freier Träger § 8a(4) SGB VIII



§ 8a (1) SGB VIII

(1) Werden dem **Jugendamt** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen **in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und,

sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck** von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie**
2. **Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen**

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.



§ 8a (2) SGB VIII

(2) Hält das **Jugendamt** das Tätigwerden **des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die **Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken**. Besteht eine **dringende Gefahr** und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das **Jugendamt verpflichtet**, das Kind oder den Jugendlichen in **Obhut** zu nehmen.

§ 8a (3) SGB VIII

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuweisen. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



§ 8a (1) SGB VIII

• SGB VIII

• Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **Aufgaben**
- **öffentlicher Träger der Jugendhilfe**



- **(Reaktive) Informationsgewinnung**
- **Gefährdungseinschätzung** im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte**
- **Beteiligung** des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
- **Inaugenscheinnahme/ Hausbesuch** (nach fachlicher Einschätzung)
- **Einbeziehung weiterer Akteure** (§4 Abs. 3 KKG) in die **Gefährdungseinschätzung (multidisziplinär)**
- **Anbieten von Hilfen** zur Abwendung der Gefährdung
- ggf. Anrufung des **Familiengerichtes** zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung
- Verpflichtung zur Einschaltung **anderer Stellen**, wenn zur Abwendung der Gefährdung notwendig



§ 8a (1) SGB VIII

Anlass für das Verfahren der **Gefährdungseinschätzung**:

• SGB VIII

- **Gefährdungseinschätzung**
 - im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte**
 - **§ 8a (1) SGB VIII**



Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte

(Meldung, Hinweise, Beobachtung)

- **Gefährdungseinschätzung** als mehrstufiges und prozesshaftes Verfahren unter **Beteiligung** der Eltern/ Kind
- **Einschätzen der aktuellen Situation und zukünftiger Entwicklung**
- **aus Fakten abgeleitete Hypothesen über die weitere Entwicklungsdynamik (Prognose)**



• **SGB VIII**

- **Gefährdungseinschätzung**
 - im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - **§ 8a (1) SGB VIII**



§ 8a (1) SGB VIII

Anlass für das Verfahren der **Gefährdungseinschätzung**:

Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte
(Meldung, Hinweise, Beobachtung)

Blick auf die Familie:

- Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Eltern?
- Künftige Vermeidung von Gefährdung
 - Unterstützung und Hilfe
 - Intervention: Schutz des Kindes vor seinen Eltern?



• **SGB VIII**

- **Gefährdungseinschätzung**
 - im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - **§ 8a (1) SGB VIII**



Einschätzungsaufgaben für das JA

Erste Gefährdungseinschätzung:

- Erste Einschätzung bei Kontaktaufnahme durch Dritte
- Sicherheitseinschätzung: Kontaktaufbau zur Familie
- Abklärung von Verdachtsmomenten im Hinblick auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch
- Einschätzung elterlicher Erziehungsfähigkeiten:
- Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken
- Einschätzung der Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Stärken von Kindern
- Einschätzung der Ressourcen von Eltern bzw. Familien
- Einschätzung der Veränderungsbereitschaft von Eltern

Quelle: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.



§ 8a (1) SGB VIII

mögliche (vorläufige) Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

- **SGB VIII**
- **Gefährdungseinschätzung**
 - im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - **§ 8a (1) SGB VIII**



- Kein Hilfebedarf
- Angebot von Hilfen unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung (HzE)
- Angebot von Hilfen bei Kindeswohlgefährdung
- Anrufung des Familiengerichts
- Inobhutnahme des Kindes
- Einschaltung anderer Stellen



SGB VIII

§ 8b (1) SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG

Berufsheimnisträger*innen
(+ Zahnärzt*innen)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



► **Rechtliche Grundlagen Kinderschutz für andere Berufsgruppen**



• **SGB VIII**

- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 8b (1) SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben im Einzelfall Anspruch auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**.

- **strukturelle Aufgabe der öffentlichen Träger der JH einen Pool von Beratungsfachkräften vorzuhalten.**

► **Rechtliche Grundlagen Kinderschutz für andere Berufsgruppen**



• **SGB VIII**

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch **Geheimnisträger*innen** bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- **strukturelle Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, einen Pool von Beratungsfachkräften vorzuhalten.**

► Rechtliche Grundlagen Kinderschutz
für andere Berufsgruppen



• SGB VIII

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 4 KKG

Was bleibt:

Zielgruppe:

Berufsgeheimnisträger*innen nach § 203 SGB, Fachkräfte aus medizinischen Berufen: Ärztinnen und Ärzte, Lehrer*innen, Fachkräfte aus Beratung, Therapie und Betreuung

Was ist neu?

Zahnärztinnen und Zahnärzte

* Neu im KJSG seit 06 I 2021

Hinweis: Gesetzestext im Original in der Synopse des DJJuF, KJSG vom 3.6.2021 BGBl2021 I 1444

► Rechtliche Grundlagen Kinderschutz
für andere Berufsgruppen



• SGB VIII

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



§ 4 KKG

- in Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Berufsgeheimnisträger*innen § 203 SGB) Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten/behandelten Kindes/Jugendlichen
- Situation ggf. mit Kind/Jugendlichen & Eltern erörtern
- auf die Annahme von Hilfen hinwirken
- Anspruch auf Beratung durch eine iseF
- Befugnis zur Übermittlung von Daten an das JA, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

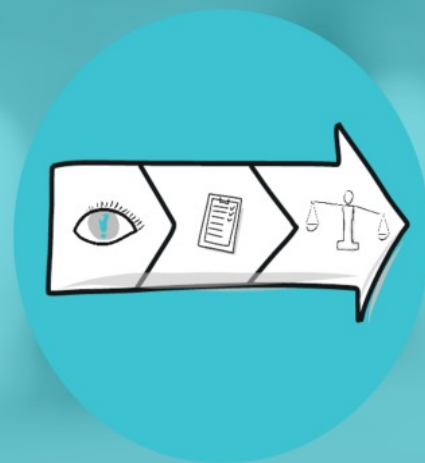
Basiswissen

Fachliche Aspekte
Erscheinungsformen
von
Kindeswohlgefährdung

Gefährdungslagen
Jugendlicher

Basiswissen Kinderschutz

Überblick Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung





Fachliche Aspekte

Worüber reden wir?

- Wahrnehmen
- **Einschätzen/Bewerten**
- Planen
- Handeln

Kindeswohl

Erscheinungs-
formen
Kindeswohl-
gefährdung

Gefährdungs-
einschätzung

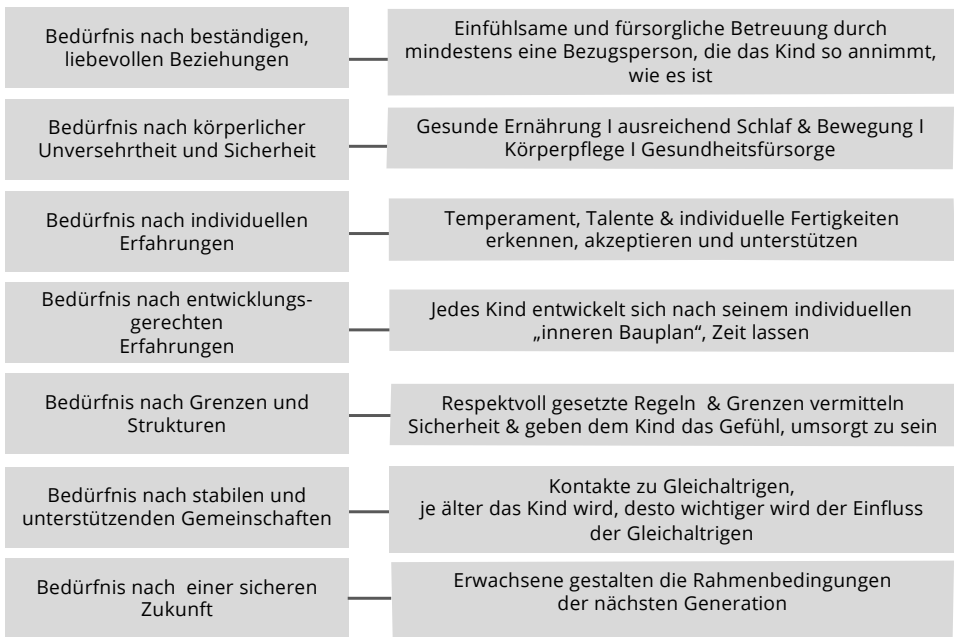
Risiko- und
Schutzfaktoren

Was brauchen Kinder für eine gesunde Entwicklung?

Basic Needs	UN-Kinderrechtskonvention
Liebe und Akzeptanz	Präambel, Art. 6; Art. 12, 13, 14
Ernährung und Versorgung	Art. 27, Art. 26, Art. 32
Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller, emotioneller und sexueller Ausbeutung	Art. 16, Art. 19, Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
Bindung und soziale Beziehungen	Art. 8, 9, 10, 11; Art. 20, 21, 22
Gesundheit	Art. 24, 25, 23, 33
Wissen und Bildung	Art. 17; Art. 28, 29, 30, 31

Basic Needs nach Fegert, 2006

Was brauchen Kinder für eine gesunde Entwicklung?



7 Grundbedürfnisse von Kindern

nach Brezelson und Greenspan | 2002

Orientierung an der ausreichenden Erfüllung der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Basic Needs	Folge des Mangels	Langzeitfolgen	Was lässt sich belegbar darüber sagen, was die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes Schädliches tun/unterlassen?
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störung	körperliche und psychische Deprivationsfolgen	
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe und Distanz)	Bindungsstörungen	
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Gedeihstörungen	Psychosozialer Minderwuchs	
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen	
Körperpflege	Entzündungen (im Windelbereich)	Defektheilungen z.B. a. d. Haut durch Superinfektionen	
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen	Schwere Verläufe	
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation	
Relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert und emotionale Probleme	
Körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellen Missbrauch	Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen	
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten	Psychische Langzeitfolgen, Partner*innenprobleme etc.	
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen	

in Anlehnung an Fegert, 1997

Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung

können eine **erhöhte Wahrscheinlichkeit negativer Ereignisse** vorhersagen.

Ein Risikofaktor beschreibt (nur) die **empirisch festgestellte** erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass beide Faktoren gemeinsam auftreten.

Ein Risikofaktor ist **kein Beweis** für einen tatsächlichen, verursachenden Zusammenhang, z. B. zwischen psychischer Erkrankung einer Mutter und Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung.



Die wichtigsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung (Kindler 2013)



Schutzfaktoren

benennen Faktoren, welche die **Wahrscheinlichkeit erhöhen**, dass Kinder auch unter **schwierigen Sozialisationsbedingungen** eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen.

wichtigster Schutzfaktor:

- sichere Bindung zu mindestens einer primären Bezugsperson,
- ggf. eine verlässliche Beziehung



Dimensionen der Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung



Gewichtung von Anhaltspunkten



Ausreichende Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse

- **Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter hinsichtlich kindlicher, alters- und entwicklungsabhängiger Bedürfnisse**
 - was lässt sich belegbar darüber sagen, was die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes Schädliches tun?
 - was lässt sich belegbar darüber sagen, was die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes Notwendiges unterlassen?
 - wenn ein schädliches Tun- oder Unterlassen nicht konkret benennbar ist: aufgrund welcher Tatsachen muss davon ausgegangen werden, dass die Eltern sich so verhalten?
- **Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung**
 - welche Schädigungen sind beim Kind bereits entstanden bzw. welche sind erwartbare?
- **Zeitweilige und/oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren**
- **Zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren**

» Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung



Vernachlässigung



Kindesvernachlässigung

Schwierigkeit der Einordnung/ Einschätzung dadurch, dass es sich hierbei nicht um zeitlich und räumlich festzumachende Tathandlungen handelt,

sondern um ein **prozesshaftes Geschehen**, genauer: **ein Unterlassen**, das wesentlich **schwerer zu fassen** ist.

Die Schwierigkeit einer Einordnung steht aber auch manchmal in Zusammenhang mit einer **wachsenden Vielfalt an Lebensstilen und Meinungen**, was Kinder im Hinblick auf eine gute Entwicklung brauchen.



» Definition



Vernachlässigung

ist die **andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgenverantwortlicher Personen** (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der **physischen und psychischen Versorgung** des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann **aktiv oder passiv** (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. (Schone 1997)

» Bereiche von Vernachlässigung



Die Unterlassungen können **verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen**. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden.

Vernachlässigung

- körperliche Vernachlässigung
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung
- unzureichende Beaufsichtigung

» Bereiche von Vernachlässigung

Anhaltspunkte, und Merkmale

Folgen



Körperliche Vernachlässigung

- Mangelnde & unpassende Versorgung mit Kleidung & Nahrung
- mangelnde Gesundheitsfürsorge
- Unter- oder Übergewicht
- mangelnde Körperhygiene, schlechte Zähne
- geschwächtes Immunsystem
- Entwicklungsverzögerungen/-störungen
- Verzögerungen im körperlichen Wachstum
- oft überangepasst/sehr zurückgezogen
- schneller Körperkontakt gegenüber Fremden
- häufig übermüdet
- anhaltende Verhaltensauffälligkeiten, wie Einnässen/Einkoten oder Erbrechen
- bis zu 80% ein desorganisiertes Bindungsmuster

» Bereiche von Vernachlässigung

Anhaltspunkte, und Merkmale



Kognitive und erzieherische Vernachlässigung

- Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen
- fehlende erzieherische Einflussnahme bei Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch des Kindes
- fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- und Förderbedarfs

» Bereiche von Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung

Anhaltspunkte, und Merkmale



- Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind
- Fehlende Reaktionen auf (emotionale) Signale des Kindes
- Mangelnde/fehlende Beziehungs- und Erziehungskompetenzen

» Kindesvernachlässigung

Folgen



Früh erfahrene Mangelversorgung sowie das Unterlassen von Beaufsichtigung, fehlende Gesundheitsfürsorge und ausbleibende Zuwendung und Bestätigung wirken sich lebenslang auf die Entwicklung von Kindern aus.

Sie zeigen sich in **Entwicklungsstörungen** und **Verhaltensauffälligkeiten**, die meist erst später z. B. beim Eintritt in die KiTa erkannt werden. Häufig zu einem Zeitpunkt an dem sie sich **bereits verfestigt** haben und **schwierig zu beheben** sind.

(M. Huxoll von Ahn 2016)

» Bereiche von Vernachlässigung

Folgen



Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung

- vernachlässigte Kinder fallen mehrheitlich in den **Bereich der Lernbehinderung**
- sie besuchen **mehr als doppelt** so oft eine Förderschule
- sie weisen in Kernfächern einen Abstand von **mindestens einem Jahr** zu ihren Mitschülern auf
- sie zeigen **geringere Ausdauer, wenig Enthusiasmus**
- eher **geringe Kreativität** und geringe Fähigkeit, die **Hilfestellung** von Erwachsenen **angemessen zu nutzen**.

» Bereiche von Vernachlässigung

Folgen



Beeinträchtigungen der sozialen & emotionalen Entwicklung

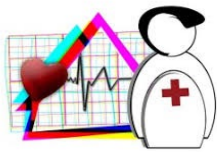
- vernachlässigte Kinder weisen Beeinträchtigungen beim Aufbau von Bindungen in der frühen Kindheit auf
- sie zeigen Beeinträchtigungen bei der Fähigkeit zur Integration in Gleichaltrigengruppen und zum Aufbau von Freundschaften
- sie zeigen Beeinträchtigungen bei der Fähigkeit zum Aufbau erster Partnerschaftsbeziehungen im Jugend- bzw. Erwachsenenalter

» Bereiche von Vernachlässigung

Anhaltspunkte, und Merkmale

Folgen

Modellrechnung:
Gesamtwirtschaftlicher Schaden
von 11- 30 Milliarden € pro Jahr



Vernachlässigung, Missbrauch, Misshandlung

Vorgeschichte in der Gesamtbevölkerung
(lt. Studien, Plener u.a. 2017)

- Schwere körperliche Misshandlung: 3%
- Sexueller Missbrauch: 2%
- Schwere emotionale Vernachlässigung: 7 %
- Schwere körperliche Vernachlässigung: 11%

Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter

- Funktionelle, wie auch hirmorphologische Veränderungen, die vor allem in Bereichen des emotionalen Erlebens zu Veränderungen führen
- Hinweise auf Veränderungen auf somatischer Ebene, wiederholt Zusammenhänge mit chronischen Krankheiten/ Einflussnahme auf stressverarbeitendes System

» Entstehungsbedingungen von Vernachlässigung

- Ein **lebensgeschichtlich verankertes, lückenhaftes oder verzerrtes Bild der Bedürfnisse** von Kindern (z.B. aufgrund eigener Vernachlässigung in der Kindheit)
- Eine **starke innerpsychische Kraft**, die die **Aufmerksamkeit vom Kind** und seinen Bedürfnissen **weg lenkt** (z. B. Sucht oder psychische Erkrankung)
- Eine **gravierende Störung des Kontakts zur Wirklichkeit** (z.B. bei wahnhaften Symptomen im Rahmen einer Schizophrenie oder Psychose)
- Ein **vorliegender Care-/Controlkonflikt** (wenn ein Kind sehr negative Gefühle bei einem Elternteil auslöst, z. B. weil es aus einer Vergewaltigung entstanden ist)
- Eine **vorübergehende** oder **dauerhaft erheblich eingeschränkte Belastbarkeit** und Fähigkeit zur Lebensbewältigung

Quelle: Galm/Hees/Kindler: Kindesvernachlässigung - verstehen, erkennen und helfen (2010)

» Merkmale vernachlässigender Eltern

- leben häufig sozial isoliert
- zeigen häufig Suchtstrukturen (Alkohol, Computer, Essen etc.)
- haben häufigere Partnerwechsel
- sind sehr häufig abhängig von sozialer Unterstützung (ca. 90 %)
- haben lückenhafte Kenntnisse hinsichtlich der Bedürfnisse und notwendigen Versorgung des Kindes
- unterschätzen Folgen mangelnder Fürsorge und emotionaler Wärme
- haben Erwartungen und Hoffnungen, das Kind werde den Eltern Zuneigung und Geborgenheit geben
- haben ein geringes Selbstvertrauen und rasch auszulösende Gefühle der Hilflosigkeit in der Fürsorge und Erziehung

Quelle: Galm/Hees/Kindler: Kindesvernachlässigung - verstehen, erkennen und helfen (2010)

» Verhaltensweisen vernachlässigender Eltern

- stimulieren die Kinder wenig
- zeigen eingeschränkte (Empathie) in die Bedürfnisse der Kinder
- reagieren weniger auf Signale des Kindes
- haben Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung und Deutung kindlicher Signale
- klagen häufig über Belastungen durch das Kind
- zeigen wenig Freude im Umgang mit dem Kind
- zeigen einen fehlenden zärtlichen Umgang mit dem Kind
- haben unrealistische bzw. altersunangemessene Erwartungen gegenüber den Kindern
- fühlen sich schnell vom Kind abgelehnt oder missachtet
- agieren nicht selten wie Geschwister mit ihren Kindern
- zeigen Wechsel von lange gewährendem Verhalten und unverhältnismäßiger Aggression

Physische Erziehungsgewalt Physische Misshandlung



Definition

Bereiche von Misshandlung



Misshandlung

- **Physische Misshandlung**
- **Physische Erziehungsgewalt**

Definition

Formen
physischer
Misshandlung



Misshandlung Physische Misshandlung

Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst **alle gewaltsamen Handlungen aus Kontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen**, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität (z.B. körperliche Züchtigung) oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.

(Münder/Mutke/Schone 2000)

Definition

Formen
Physischer
Misshandlung



Physische Erziehungsgewalt

Erziehungsgewalt und Misshandlung unterscheiden sich im Hinblick auf den **Schweregrad und die Motivation** der Gewalttätigkeit gegenüber Kindern.

(leichte / schwere Gewalt und Misshandlung.)

Als **Erziehungsgewalt** lassen sich **leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt** an einem Kind bezeichnen.

Sie sind **erzieherisch motiviert** und haben wohl einen **kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz**, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese "leichten Formen" immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

(Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW 2015)

Definition

Formen Physischer Misshandlung



Physische Misshandlung

- Prügeln
- Schläge mit Gegenständen
- Kneifen
- Treten
- Schütteln
- Würgen
- Ersticken
- Stichverletzungen
- Verbrennen
- Unterkühlen
- Verbrühen

- **Schütteltrauma (Shaken-Baby-Syndrom)**
- **Münchhausen-Syndrom by Proxy**

Definition

Formen Physischer Misshandlung

Anhaltspunkte und Merkmale



Physische Misshandlung

Kriterien für die Beurteilung von Hautbefunden

- Art (Verletzungsart, Muster)
- Ort (Lokalisation)
- Mehrzeitigkeit (von Verletzungen)

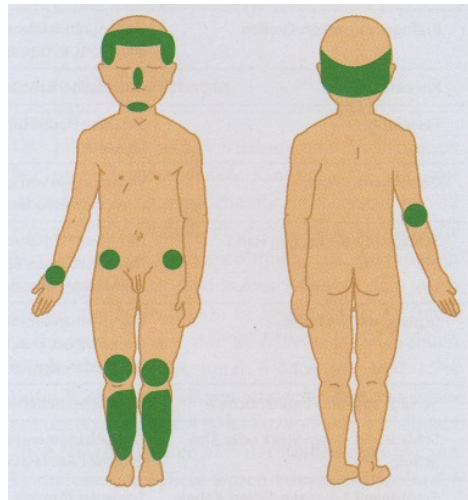
mit Bezug auf das **Alter des Kindes**

Hämatome und andere Hautbefunde werden bei **90 % der Misshandlungsoffer** gefunden.

Definition

Formen
Physischer
Misshandlung

**Anhaltspunkte
und Merkmale**



Lokalisation von
Verletzungen

akzidentell

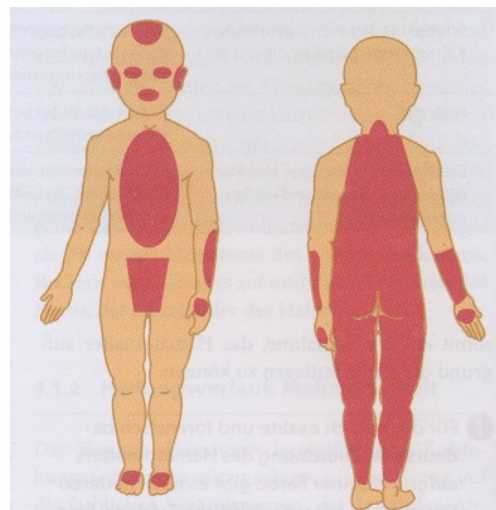
Quelle: Herrman/Dettmeyer/Banaschak/Thyen: Kindesmisshandlung (2008)

Typische akzidentelle Hämatom-Lokalisationen

Definition

Formen
Physischer
Misshandlung

**Anhaltspunkte
und Merkmale**



Lokalisation von
Verletzungen

**Anhaltspunkte für
Misshandlung**

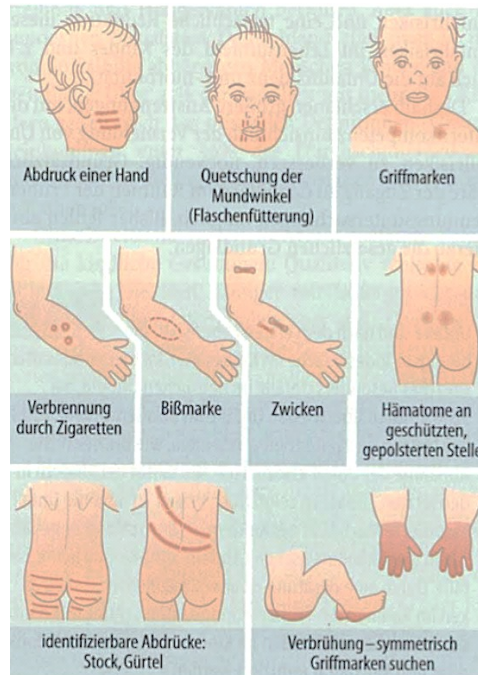
Quelle: Herrman/Dettmeyer/Banaschak/Thyen: Kindesmisshandlung (2008)

Typische Hämatom-Lokalisationen bei Misshandlung

Definition

Formen Physischer Misshandlung

Anhaltspunkte und Merkmale



Lokalisation von Spuren einer Misshandlung bei Kindern

Quelle: Frank, Reiner/Räder, Klaus (1994): Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung.

Definition

Formen Physischer Misshandlung

Anhaltspunkte und Merkmale

Folgen

unspezifisch!

Physische Misshandlung

im Kleinkindalter z. B.

- Spielstörung und gestörte Interaktion mit anderen Personen
- Freudlosigkeit und Furchtsamkeit
- Passivität, Zurückgezogenheit
- Aggressivität, Autoaggressionen
- Distanzschwäche
- Sprachstörung
- Motorische Störungen und Jaktaktionen
- Stereotypien
- Ausscheidungsstörungen
- Sexualisiertes Verhalten

Untersuchungen zeigen, dass Gewalt ausübende Menschen selbst Gewalt erfahren haben – spätere Täter können frühere Opfer sein.

Ausübung von Gewalt wird als vertrautes Verhaltensmuster übernommen.

Psychische Erziehungsgewalt

Psychische Misshandlung

Definition

Formen psychischer Misshandlung

Psychische Misshandlung

Die psychische oder seelische Misshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen, und/oder überfordern, ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.

(Münder/Mutke/Schone 2000)

Diese Form der Misshandlung wird (dann) **als emotionale Misshandlung** bezeichnet, wenn sie zum **festen Bestandteil** der Erziehung eines Kindes gehört.

Die zweite durch Unterlassen gekennzeichnete Form wird als **Vorenthalten** der für **eine gesunde emotionale Entwicklung notwendigen Erfahrungen** von Beziehung definiert.

(Herrmann/Dettmeyer u.a. 2008)

Definition

Formen psychischer Misshandlung

Psychische Erziehungsgewalt und psychische Misshandlung

Zu den Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das **Gefühl vermitteln**, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert.

Die nachfolgend benannten Unterformen werden **je nach Dauer und Intensität** der **Erziehungsgewalt** oder der **Misshandlung** zugeordnet.

Von einer **psychischen Misshandlung** ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten.

Definition

Formen psychischer Misshandlung

Psychische Misshandlung

- Gefühl der Ablehnung vermitteln, demütigen und herabsetzen
- Liebesentzug, Zurücksetzen, Gleichgültigkeit, Ignoranz
- durch verbale Gewalt terrorisieren, einschüchtern, bedrohen
- persönliche Gegenstände des Kindes zerstören oder Haustiere quälen
- einsperren, alleine lassen, von sozialen Kontakten isolieren

Definition

Formen psychischer Misshandlung

Psychische Misshandlung

- in extrem überzogenem Maß beschimpfen
- das Kind automatisch für Probleme verantwortlich machen (Sündenbockfunktion)
- durch unkontrollierte Impulsdurchbrüche und Wutanfälle in ständigen Schrecken versetzen
- überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt
- chronisch überhöhte, dem Leistungsvermögen des Kindes unangemessene Erwartungen

Definition

Bereiche von Misshandlung

Psychische Misshandlung

Die durch **Unterlassen** gekennzeichnete Form wird als **Vorenthalten** der für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendigen **Erfahrungen von Beziehung** definiert.

(Herrmann/Dettmeyer u.a. 2008)

- **Mangelnde Feinfühligkeit** gegenüber Säuglingen und Kleinkindern

Feinfühligkeit verlangt von den Eltern unter anderem Fähigkeiten wie z. B. Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit die Perspektive des Kindes einzunehmen sowie dies dem Kind auch zu vermitteln (Interaktion und Kommunikation)

Sexualisierte Gewalt



Definition

Formen
sexualisierter
Gewalt



Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist **jede sexuelle Handlung**, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Die Missbraucher/innen nutzen ihre **Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit** des Kindes aus, um ihre eigenen Bedürfnisse (sexuellen, emotionalen und sozialen) auf Kosten des Kindes zu befriedigen und dieses zur **Kooperation und Geheimhaltung** zu veranlassen.

(Deegener 2005)

Definition

Formen sexualisierter Gewalt



Physische sexualisierte Gewalt

- Körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt

Psychische sexualisierte Gewalt

z. B.

- Anzügliche und beleidigende Bemerkungen
- Zugänglichmachen von Pornografie

Sonderformen

- Pornografische Ausbeutung von Kindern
- Kinderpornografie
- Sexualisierte Gewalt in den (neuen) Medien

» Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Häusliche Gewalt I Partnerschaftsgewalt



Definition



Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt bezeichnet alle Formen **physischer, psychischer und sexueller Gewalt** zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben.

(Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner 2006)

- Partnerschaftsgewalt tritt in verschiedenen Formen und Mustern auf.

Definition

Belastungen



Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt

- Mit der **Häufigkeit** von Gewalt in einer Partnerschaft wächst das Risiko, dass das Kind selbst auch gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt ist.
- Das **Miterleben** psychischer und physischer Gewalthandlungen gegenüber einem Elternteil kann die kognitive und soziale Entwicklung des Kindes erheblich beeinträchtigen.

Gewalt unter Partnern muss in jedem Einzelfall als ein **gewichtiger Anhaltspunkt** für eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden.

Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung

In der Zusammenarbeit mit gewaltbetroffenen Systemen muss Gewalt unter den Erwachsenen immer als Gefährdung des Kindeswohls (nach § 8a SGB VIII/ §4 KKG) eingeschätzt werden.

- **Gewichtiger Anhaltspunkt**, da Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit des eintretenden Schadens gegeben. Gewaltdynamik beachten und Fähigkeit der Erwachsenen zur Gefährdungsabwendung realistisch einschätzen durch Verantwortungsübernahme für den Gewaltstopp.

Weitere prognostisch negative Auswirkungen sind:

Übernahme negativer Selbstkonzepte und Handlungsmodelle: Für Jungen, die im

Laufe ihrer familiären Sozialisation gewalttätiges Verhalten des Vaters beobachten mussten ist z.B. die Wahrscheinlichkeit, später selbst gewalttätig zu agieren, um das **Zehnfache** erhöht.

Auftretenshäufigkeit **hochunsicher-desorganisierter Bindung** bei Kindern im Kontext häuslicher Gewalt: 50-80% (vgl. direkte Misshandlung (55- 82%) (ebenda)

3 - 6 fach erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten

(internalisierende Probleme / externalisierende Probleme verglichen mit Kindern aus unbelasteten Kontrollgruppen) (vgl. Kindler, 2002; 9 Studien)

- **Risikofaktor:** mit zunehmender Frequenz der Gewalt unter den Erwachsenen steigt das Risiko, dass Kinder selber von Gewalt betroffen sind: Beträchtliche Überlappung von Partnergewalt und Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, sexueller Missbrauch); Raten von 30 bzw. 45% bis zu 60 bzw. 70%; Gewalt und Verletzungen massiver, wenn Partnergewalt und Gewalt gegen Kinder gleichzeitig auftreten

(vgl. Dixon et al., 2007 nach Kindler, in: B. Kavemann, u.a Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2006)

- Bindungstraumatisierung durch Zeugenschaft des „man made desaster“, nicht Verfügbarkeit schützender Bindungspersonen, sequentielle Traumatisierung, Parentifizierung als Folge. **(eingetretener Schaden).**

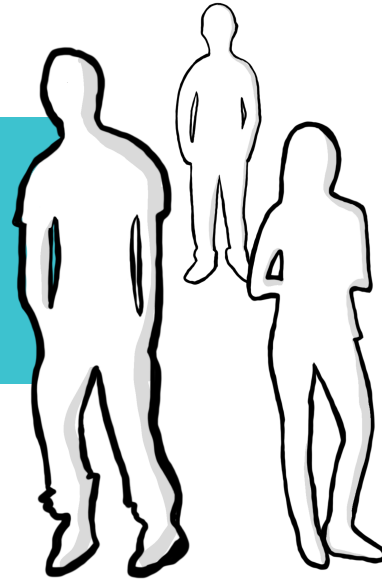
► Übersicht psychischer Folgen von Gewalterfahrungen in Abhängigkeit vom Alter des Kindes

unspezifisch!

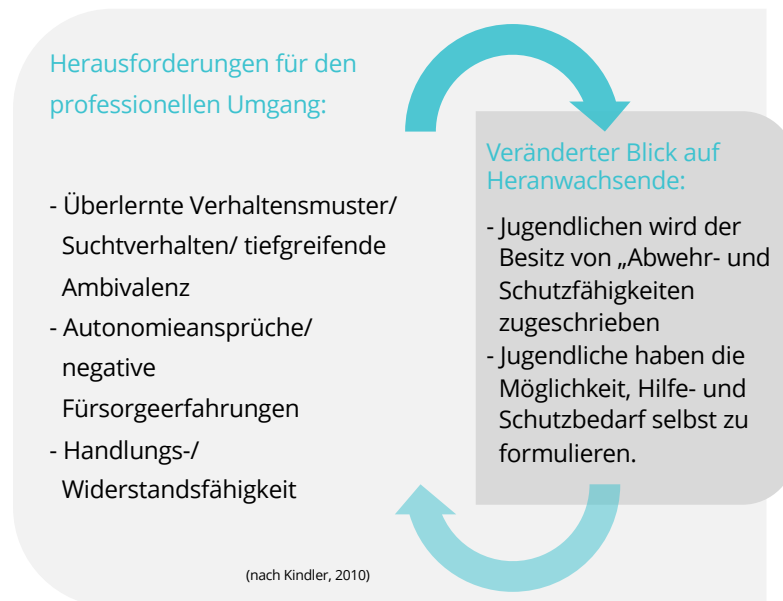
Säuglingsalter	Kleinkindalter	Schulalter
<ul style="list-style-type: none"> - Gedeihstörung - Apathie „frozen watchfulness“ - Regulationsstörungen - Motorische Unruhe - Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme - Psychomotorische Retardierung - Mangelndes Interesse und Motivation - Ausbleibende Sprachentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Spielstörung und gestörte Interaktion mit anderen Personen - Freudlosigkeit und Furchtsamkeit - Passivität, Zurückgezogenheit - Aggressivität, Autoaggressionen - Distanzschwäche - Sprachstörung - Motorische Störungen und Jaktaktionen - Stereotypen - Ausscheidungsstörungen - Sexualisiertes Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktstörungen - Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen - Mangel an Ausdauer, Initiativverlust, Depress. - Hyperaktivität, „Störenfriedverhalten“ - Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen - Suicidgedanken, Versagensängste - Narzisstische Größen- und Gewaltphantasien - Weglaufen von zu Hause

Quelle: Hermann/Dettmeyer u.a. Kindesmisshandlung 2008, Seite 200)

Gefährdungslagen Jugendlicher



» Herausforderungen und Unterschiede



» Gefährdungslagen im Jugendalter

Definition

Gefährdung

Jugendliche in Familien, die Opfer direkter **Schädigung durch das Tun oder Unterlassen** der PSB sind.

Gefährdung als **Transaktion** im Jugendalter.

Anhaltspunkte und Merkmale

- Vernachlässigung
- Misshandlung,
- Sexuelle Gewalt erleben und/oder miterleben
- **Autonomiekonflikte**

Autonomiekonflikte

Spezifische Problemausprägung aus **wachsenden Beteiligungsrechten** von Jugendlichen einerseits

und

kulturell überformten Vorstellungen von Sorgeberechtigten zu **Lebenslaufentscheidungen**, die im Jugendalter notwendig sind bzw. möglich werden.

Münder/ u.a. in Kindler/Lillig 2011

Autonomiekonflikte

Definition

Der Begriff wird verwendet für solche Divergenzen zwischen elterlichen Lebenslaufvorstellungen und von Jugendlichen selbst entwickelten Lebensbildern, wenn sie **gewaltförmig** ausgetragen werden oder wenn von Sorgeberechtigten ein **hohes Maß an psychischem Zwang** eingesetzt wird.

Münder/ u.a. in Kindler/Lillig 2011

Anhaltspunkte und Merkmale

z. B.

- Aufzwingen wichtiger Lebensentscheidungen hinsichtlich Berufsentscheidungen, Partnerwahl, traditioneller Lebensvorstellungen
- Gewaltandrohung aufgrund von Verletzungen familiärer Ehrvorstellungen, drohende Zwangsverheiratung

» Gefährdung als Transaktion im Jugendalter

Definition

Anhaltspunkte und Merkmale

Gefährdungslagen von Jugendlichen

Jugendliche **mit ausgeprägten Problemen im Verhalten und Erleben**, die so schwerwiegend sind, dass sie **dringend einer Reaktion** durch die Sorgeberechtigten bedürfen, die aber **ausbleibt oder grob unangemessen** ist.

(Münder u.a. in Kindler/Lillig 2011)

Gefährdung als Transaktion zwischen Problemdynamik der/des Jugendlichen und unzureichenden Reaktionen der Sorgeberechtigten.

» Gefährdung als Transaktion im Jugendalter

Definition

Anhaltspunkte und Merkmale

Problemkonstellationen

Dissoziales Verhalten und psychische Probleme von Jugendlichen, die Eltern überfordern
z. B.

- **Jugenddelinquenz**
- **Sucht** (Alkohol, Drogen, Medikamente, Spielsucht)
- **Schulabsentismus**

(Münder u.a. in Kindler/Lillig 2011)

Problemverhaltensweisen und Entwicklungsverläufe, die eine erhebliche Schädigung erwarten lassen, bedürfen immer der Einzelfallprüfung.

» Umgang mit Gefährdungslagen Jugendlicher

Schlussfolgerungen

Vermeintliche Indikatoren Kindeswohlgefährdung

Differenzierte Betrachtung / Gesamtbewertung der Lebenssituation notwendig

- Wenn Eltern „**prinzipiell geeignete und Erfolg versprechende Maßnahmen**“ ergriffen haben, diese aber **nicht zum Erfolg** geführt haben, sind die Merkmale einer Gefährdung **nicht erfüllt**.
 - Anlass für eine freiwillige Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII
- Bei divergierenden Vorstellungen: gesteigerter Aushandlungsbedarf
- Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Minimalanspruch ist Toleranz von Schutzmaßnahmen
- Zentral: Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung
- Transparenz in der Gestaltung der Schutz- und Hilfeplanung

» Umgang mit Gefährdungslagen Jugendlicher

Zentraler Unterschied zwischen Maßnahmen des Kinderschutzes und dem Schutz von Jugendlichen:

- Partizipationsfähigkeit
- Partizipationsnotwendigkeit

Schlussfolgerungen

Aktive und ernsthafte Partizipation der betroffenen Jugendlichen

Chance für das positive Gelingen von Schutzmaßnahmen und Ausgestaltung erfolgreicher Hilfeangebote

» Quellen/weiterführende Literatur

- Brazelton, T. Berry, Greenspan, Stanley I. (2008): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Beltz
- Die Kinderschutz-Zentren, (Hrsg.): Nur schwierig oder schon gefährdet, Köln 2014
- Die Kinderschutz-Zentren, (Hrsg.): Jugendliche in den Blick, Köln 2017
- Fegert: Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien, in: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familien in Krisen – Kinder in Not (Kongressdokumentation), Münster 1997, S. 66 – 73.)
- Galm/Hees/Kindler (2016): Kindesvernachlässigung - verstehen, erkennen und helfen, Ernst Reinhard Verlag
- Hermann, B./Dettmeyer, R./Banaschek, S./Thyen, U. (2008): Kindesmisshandlung – Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Heidelberg
- Hundt, M.: Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage, ISBN: 978-3-8029-7606-3
- Huxoll von Ahn, M.(2016) Kindesvernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 1/2016
- Kindler, H./ Lillig, S./ Blüml, H./ Meysen, T. Werner, A. (Hg.) (2006) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf (abgerufen am 12.01.2022)
- Kindler, H./ Lillig, S. (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. IzKK-Nachrichten 2011-1: Gefährdungen im Jugendalter
- Lillig, S. (2012): Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, Deutsches Jugendinstitut, (DJI), München

» Quellen/weiterführende Literatur

- Meysen /Lohse / Schönecker / Spessart: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG, Nomos, 2021, ISBN 978-3-8487-7215-5
- Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Nomos, ISBN 978-3 -8487-719 -9, 2022
- Plener, P.L. u.a. (2017) Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, Nervenheilkunde 3/2017
- Schone, R. u.a. (1979): Kinder in Not – Vernachlässigungen im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster
- Wiesner / Warner: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, C.H. Beck, ISBN 978-3-406-75040-3, 2022
- Wiesner, R., AFET-Fachtagung, Hannover, November 2015
- Wiesner / Wapler: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, C.H. Beck, 2022
- <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (abgerufen am 01.08.2021)
- https://www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DJJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021_.pdf (abgerufen am 01.08.2021)

© 2018-2026 – Urheberrechtshinweis

Diese Unterlagen dienen als persönliche Begleitung für Ihre tägliche Praxis im Kinderschutz. Bitte beachten Sie, dass alle Inhalte urheberrechtlich geschützt sind.

Eine - auch auszugsweise - Vervielfältigung, Verarbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe sowie Weitergabe an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei:

Kompetenzentrum Traumapädagogik. Kinderschutz. systemisch
Wohlhauptstr. 34
36124 Eichenzell

www.kompetenz-trauma-kinderschutz.de